

## Beglaubigte Abschrift

13 OWi-98/19 [b]



EINGEGANGEN

29. NOV. 2019

Momm und Huppertz  
Rechtsanwälte

## Amtsgericht Schleiden

### Beschluss

In dem Verfahren

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christoph M. Huppertz,  
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Die Bußgeldstelle sowie die Kreispolizeibehörde Euskirchen wird angewiesen, dem Verteidiger des Betroffenen die vollständige Messreihe zu der ihn betreffenden Messung im unverschlüsselten Originalformat zu übersenden.

Die Kosten des Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung sowie die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

### Gründe

I.

Der Betroffene steht in Verdacht am 07.07.2019 im Bereich der Ortschaft Kall-Krekel auf der Bundesstraße 258 in Abschnitt 35 in Fahrtrichtung Schleiden als Führer eines Pkw VW mit dem amtlichen Kennzeichen MON-SC 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 64 km/h überschritten zu haben.

Der Verteidiger hat mit Schreiben vom 12.09.2019, bei der Behörde eingegangen am selben Tag, die Übersendung unter anderem der gesamten Messreihe im unverschlüsselten Originalformat verlangt. Dies wurde durch die Kreispolizeibehörde

mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Übersendung der gesamten Messreihe nur auf entsprechenden Gerichtsbeschluss hin erfolge. Hierauf hat der Verteidiger des Betroffenen mit Schreiben vom 09.10.2019 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Diesen Antrag hat die Behörde unter dem 29.10.2019 an das Amtsgericht Schleiden zur Entscheidung weitergeleitet.

## II.

Der Antrag ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Zwar ist es dem Gericht bewusst, dass es sich bei dem im vorliegenden Verfahren verwendeten Messverfahren ESO ES 3.0 um ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung handelt und die Messdaten des Tattages als solche nicht Aktenbestandteil im engeren Sinne sind, so dass sie grundsätzlich nicht dem Akteneinsichtsrecht nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 147 StPO unterfallen.

Jedoch hält das Amtsgericht Schleiden die Zurverfügungstellung der Daten an den Verteidiger für unabdinglich, um dem Betroffenen das ihm zustehende rechtliche Gehör zu gewähren und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Messdaten sind – soweit sie den Betroffenen selbst betreffen – Grundlage und originäres unveränderliches Beweismittel des Tatvorwurfs, so dass diese in jedem Fall dem Betroffenen zugänglich zu machen sind.

Jedoch besteht nach Ansicht des Gerichts darüber hinaus auch ein Einsichtsrecht in die übrigen Messdaten der Messreihe, da es dem Betroffenen bzw. seiner Verteidigung nur mit deren Hilfe möglich ist, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein standardisiertes Messverfahren auch tatsächlich vorliegen. Es ist nämlich Aufgabe der Verteidigung – im Rahmen des standardisierten Messverfahrens – dem Gericht – soweit dies nicht aus der Akte ersichtlich ist – konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen auf Grundlage derer Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion des Geräts geboten sind. Dies ist aber nur möglich, wenn der Verteidiger nicht nur die Daten des Betroffenen, sondern die Daten des gesamten Messvorgangs zur Prüfung erhält, da sich nur aus dem gesamten Messfilm Abweichungen ergeben können, die auf eine Fehlfunktion des Gerätes zum Zeitpunkt der Messreihe hindeuten. Der entsprechende Anspruch steht dem Betroffenen bzw. dessen Verteidiger auch schon gegenüber der aktenführenden Behörde zu, da der Verteidiger bereits dann

entscheiden kann, ob er es auf ein gerichtliches Verfahren ankommen lässt oder nicht. Entscheidet er sich nach Einsicht in die Messreihe dafür, so ist schon vor der Hauptverhandlung dem Informationsinteresse des Betroffenen genüge getan und ein reibungsloser Ablauf des gerichtlichen Verfahrens gewährleistet, da es nicht durch eine insoweit unnötige Unterbrechung zur Einsichtnahme in die Messreihe – die vor Ort durch das Gericht ohnehin nicht gewährt werden kann – verzögert wird. Vielmehr wird der Betroffene in die Lage versetzt, in der Hauptverhandlung sachdienliche Beweisanträge zu stellen und so seine Interessen zu wahren.

Ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der anderen auf den anderen Daten festgehaltenen Verkehrsteilnehmer ist aus Sicht des Gerichts ebenfalls nicht gegeben da es – ebenso wie das Amtsgericht Trier (Beschluss vom 25.10.2016, Az. 35 OWi 780/16, zitiert nach juris) davon ausgeht, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren insoweit als höherrangiges Recht anzusehen ist und jedenfalls eine Rechtfertigung des Eingriffs darstellt. Desweiteren ist es zu berücksichtigen, dass eine Identifizierung der anderweitig abgebildeten Fahrer ohne weitere Ermittlungen kaum möglich ist. Eine Veröffentlichung der Messreihe würde – jedenfalls für einen Verteidiger als Organ der Rechtspflege – einen derart schweren Verstoß gegen Standesrecht darstellen, dass ein solches Vorgehen kaum zu befürchten ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG, § 473 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG.

Schleiden, 06.11.2019

Amtsgericht

Fischer

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Schleiden

